

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P.

Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

A. Problem

Das Abgeordnetengesetz sieht in § 11 Abs. 1 eine Erhöhung der Abgeordnetenentschädigung zum 1. Juli 1996, 1. April 1997 und 1. Januar 1998 um jeweils 525 DM monatlich vor. Die Erhöhungstermine sollen um jeweils ein Jahr auf den 1. Juli 1997 (11 825 DM), 1. April 1998 (12 350 DM) und 1. Januar 1999 (12 875 DM) verschoben werden. Das bedeutet, daß jeder Abgeordnete 1996 3 150 DM, 1997 und 1998 jeweils 7 875 DM weniger Abgeordnetenentschädigung beziehen wird, als das Gesetz in seiner bisherigen Fassung es vorsah.

Für den fiktiven Bemessungsbetrag für die Altersentschädigung nach § 35 a Abs. 2 gilt Entsprechendes. Auch hier werden die im Abgeordnetengesetz vorgesehenen Erhöhungstermine um jeweils ein Jahr verschoben, d. h., ab dem 1. Juli 1997 wird der fiktive Bemessungsbetrag auf 11 100 DM, ab dem 1. April 1998 auf 11 375 DM und ab dem 1. Januar 1999 auf 11 625 DM festgesetzt.

B. Lösung

Annahme des Entwurfs eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes. Im Zuge der Gesetzesänderung sollen zugleich einige Verweisungen auf andere Rechtsnormen aktualisiert oder modifiziert sowie Klarstellungen vorgenommen werden, deren Notwendigkeit die Verwaltungspraxis ergeben hat.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag regeln sich nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes.“

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Rahmen einer bestehenden betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung wird die Anrechnung nach Absatz 1 nur im Hinblick auf die Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), vorgenommen.“

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Professoren an einer Hochschule im Sinne des § 43 des Hochschulrahmengesetzes vom 28. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078), findet § 6 mit der Maßgabe Anwendung, daß sie in ihrem bisherigen Amt an der gleichen Hochschule wiederverwendet werden müssen.“

4. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1997“, die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „1998“ und die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

5. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „ , erstmalig zum 1. Januar 1996,“ gestrichen.
- b) Satz 4 wird gestrichen.

6. § 20 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Satz 4 gelten entsprechend.“

7. Die Überschrift zu § 21 wird wie folgt gefaßt:

„Berücksichtigung von Zeiten in anderen Parlamenten“.

8. § 26 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Für den Begriff der Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne dieses Abschnitts gilt § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.“

9. § 29 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Absätze 1 bis 4 sind nicht auf Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942), oder entsprechende Leistungen aufgrund tariflicher Regelungen anzuwenden.“

10. Dem § 30 wird folgender Satz angefügt:

„Für die 14. Wahlperiode findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Bundestag in Ansehung des § 11 Abs. 1 Satz 2 und des § 35a Abs. 2 Satz 3 über die Anpassung mit Wirkung für die übrige Dauer der Wahlperiode beschließt.“

11. In § 35a Abs. 2 Satz 3 werden die Jahreszahl „1996“ durch die Jahreszahl „1997“, die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „1998“ und die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

Artikel 2

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1718), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 4 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.“

2. In § 10 Satz 1 werden die Wörter „der Eisenbahnen des Bundes“ durch die Wörter „der Deutschen Bahn AG“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung
in Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1996

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Rudolf Scharping und Fraktion
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**Zu den einzelnen Vorschriften****I. Zu Artikel 1**

1. Zu den §§ 1, 4 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 26 Satz 2, § 29 Abs. 7 Satz 2

Die in den früheren Fassungen enthaltenen statischen Verweisungen auf andere Gesetze werden aktualisiert oder durch dynamische Verweisungen ersetzt.

2. Zu § 11

Der in § 11 Abs. 1 Satz 1 normierte Maßstab für die Angemessenheit der Abgeordnetenentschädigung bleibt von der Neuregelung unberührt. Sie bewirkt, daß die bereits beschlossenen weiteren Erhöhungen der Abgeordnetenentschädigung jeweils um ein Jahr verschoben werden.

3. Zu § 20

Die Neufassung dient der Klarstellung. Sie gibt die ständige Verwaltungspraxis wieder.

4. Zu § 30

Die Notwendigkeit der Änderung des § 30 ergibt sich aus der Verschiebung des Zeitpunktes der

letzten in § 11 Abs. 1 Satz 2 und in § 35a Abs. 2 Satz 3 genannten Anpassungen in die 14. Wahlperiode. Der 14. Deutsche Bundestag kann danach nur noch über die Anpassungen der Abgeordnetenentschädigung und des fiktiven Bemessungsbetrages für die Altersentschädigung für die Dauer der restlichen Wahlperiode beschließen.

5. Zu § 35a

Mit der Einfügung des § 35a durch das Neunzehnte Änderungsgesetz wurde die hälftige Teilhabe der Versorgungsempfänger an der Entwicklung der Abgeordnetenentschädigung festgelegt. Die Neuregelung stellt im Hinblick auf die Änderungen in § 11 Abs. 1 Satz 2 sicher, daß diese Systematik erhalten bleibt.

II. Zu Artikel 2

Der Gesetzentwurf dynamisiert die Verweisung auf das Abgeordnetengesetz in § 4 Abs. 2 des Europaabgeordnetengesetzes.

III. Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.